

Arbeitsrecht
Banken & Finanzdienstleister
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Die Bank als RichterIn? Erhöhte Anforderungen an Auskunftsbegehren von Erben

Nach dem Tod eines Erblassers ist die Feststellung des Nachlassvermögens ein zentrales Anliegen der Erben. Entsprechend oft sind Banken und andere Beauftragte des Erblassers mit Auskunftsbegehren von Erben konfrontiert. Ein neuer Entscheid des Bundesgerichts schränkt die Informationsrechte der Erben aus Vertrag erheblich ein. Für betroffene Beauftragte dürfte dies im Ergebnis zu Zusatzaufwand führen.

Gesetzliche und vertragliche Auskunftsrechte nach Schweizer Recht

Erben verfügen über verschiedene Instrumente, um von Dritten Auskunft über die (finanziellen) Angelegenheiten des Erblassers zu erhalten. In diesem Beitrag wird der Einfachheit halber jeweils von Banken gesprochen. In einer ähnlichen Situation sind aber auch Vermögensverwalter, Treuhänder oder Steuerberater.

Einerseits steht den Erben ein **erbrechtliches Auskunftsrecht** aus Gesetz zu. Dieses setzt voraus, dass die verlangte Auskunft zur Wahrung von erbrechtlichen Ansprüchen erforderlich ist (z.B. zur Berechnung der Pflichtteile). Ein erbrechtlicher Auskunftsanspruch kann beispielsweise bestehen, wenn die Bank Kenntnis über pflichtteilsverletzende Vermögensflüsse vom Erblasser an Dritte hat.

Andererseits ist das **vertragliche Auskunftsrecht** zu beachten. Insbesondere in Auftragsverhältnissen hat der Auftraggeber ein umfassendes Auskunftsrecht, um die ordnungsgemässe Vertragserfüllung durch den Beauftragten zu kontrollieren. Da die Erben in die Vertragsposition des Erblassers nachrücken, gehen dessen vertragliche Auskunftsrechte

auf sie über. Bisher konnte sich die Bank deshalb vor einer Auskunftserteilung auf die Prüfung beschränken, ob es sich bei den Auskunftersuchenden tatsächlich um Erben des Vertragspartners handelt. Dies ist mittels behördlich ausgestellter Dokumente (Erbschein) selbst im internationalen Verhältnis relativ leicht festzustellen. Ein darüber hinausgehendes rechtliches Interesse der Erben an der Auskunft war bisher nicht vorausgesetzt. Eingeschränkt wurde das vertragliche Auskunftsrecht lediglich bei Informationen höchstpersönlicher Natur. Mit dem Nachweis der Erbenstellung erhielten Erben von Banken gestützt auf das auftragsrechtliche Auskunftsrecht bis anhin Kontoeröffnungsunterlagen, Kontoauszüge und Kontosaldunderlagen. Auch Korrespondenz zwischen Erblasser und Bank (z.B. Zahlungsaufträge) konnte auf dieser Grundlage offengelegt werden.

Internationale Verhältnisse

Die Unterscheidung zwischen erbrechtlichen und vertraglichen Auskunftsrechten ist insbesondere bei Nachlässen mit Auslandsbezug (z.B. Wohnsitz des Erblassers im Ausland) von Relevanz. Das erbrechtliche Auskunftsrecht bemisst sich nach

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch

**NICOLAS BRACHER**

Dr. iur. | LL.M. | Rechtsanwalt
n.bracher@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 53 79

**MICHAEL HUBER**

Dr. iur. | LL.M. | Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Erbrecht
m.huber@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 55 43

**FLORIAN WEGMANN**

M.A. HSG in Law and Economics
Rechtsanwalt
f.wegmann@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 55 43

**SPOTLIGHT ALS PDF:**

<https://www.wengervieli.ch/de-ch/publikationen?typ=spotlight>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2019

dem anwendbaren Erbrecht. Aus Schweizer Optik ist in aller Regel das Erbrecht am letzten Wohnsitz des Erblassers anwendbar. Ebenso sind für erbrechtliche Auskunftsklagen üblicherweise die Gerichte am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Wenn also z. B. ein deutscher Staatsangehöriger in Deutschland stirbt, sind die erbrechtlichen Auskunftsrechte auch im Hinblick auf ein Konto in der Schweiz nach deutschem Erbrecht zu beurteilen und unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit. Demgegenüber unterstehen das Vertragsverhältnis mit der Schweizer Bank und die daraus abgeleiteten Auskunftsrechte in aller Regel dem Schweizer Recht. Zudem sind regelmässig die Schweizer Gerichte am Sitz der Bank für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Verhältnis zuständig.

Neuer Entscheid des Bundesgerichts

In einem neuen, einlässlich begründeten Entscheid hat das Bundesgericht den Umfang des vertraglichen Auskunftsrechts der Erben nun aber erheblich eingeschränkt und an das erbrechtliche Auskunftsrecht angepasst (4A_522/2018 vom 18. Juli 2019). Der Entscheid dürfte Banken in der Praxis vor schwierige Abgrenzungsfragen stellen.

Konkret ging es im Entscheid um die Frage, ob die Bank den Erben die (ihr bekannte) Identität eines Empfängers einer grösseren Zahlung offenlegen muss, die der Erblasser zu Lebzeiten tätigte. Das Bundesgericht hat diese Frage dahingehend entschieden, dass das geerbte vertragliche Auskunftsrecht der Erben nicht so weit geht wie das Auskunftsrecht des Erblassers. Die Erben können ein vertragliches Auskunftsrecht zu lebzeitigen Transaktionen des Erblassers demnach nur in zwei Situationen geltend machen: Erstens wenn ihre gesetzlichen Erbansprüche unter dem anwendbaren in- oder ausländischen Erbrecht (z. B. Pflichtteil oder Recht auf Ausgleich von lebzeitigen Zuwendungen an Miterben) verletzt sein könnten. Zweitens sofern die Auskunftserteilung zur Überprüfung der korrekten Vertragserfüllung durch die Bank notwendig ist. Im Übrigen geht das Recht des Erblassers auf Wahrung seiner Privatsphäre vor, und zwar ungeachtet dessen, ob er die Bank ausdrücklich zur Geheimhaltung aufgefordert hat oder nicht.

Schwierige Umsetzung in der Praxis

In der Praxis kann dies eine Bank vor schwierige Fragen stellen: Wie kann sie beurteilen, ob die von den Erben auf Vertragsbasis verlangten Auskünfte von einer der beiden zulässigen Ausnahmen (Verletzung erbrechtlicher Ansprüche/Kontrolle der Vertragserfüllung) erfasst sind?

Dies ist namentlich im ersteren Fall anspruchsvoll und erfordert eine Einschätzung, ob erbrechtliche Ansprüche der Erben verletzt sein könnten und ob die verlangten Auskünfte zu einer Heilung dieser Verletzung führen könnten. Muss die Bank selber prüfen, ob die auskunftsersuchenden Erben eine Herabsetzungsklage gegen Dritte vornehmen könnten oder ob das Testament einen Ausgleichsdispens enthält? Gerade wenn ausländisches Erbrecht zur Anwendung gelangt, kann die Bank diese – gemeinhin durch Gerichte zu entscheidenden – Fragen nicht ohne erheblichen Aufwand beantworten. Die Einschränkung des vertraglichen Auskunftsanspruches (nach Schweizer Recht) durch zusätzliche Voraussetzungen des (ausländischen) Erbrechts verkompliziert die Situation gerade bei ausländischen Nachlässen erheblich.

Fazit

Das Risiko, durch eine zu freigiebige Auskunft das Bankgeheimnis zu verletzen, dürfte mit dem neuen Entscheid des Bundesgerichts zugenommen haben. Im Gegensatz zu anderen Berufsgeheimnisträgern wie Anwälten oder Ärzten können sich Banken bei einer unklaren Auskunftsberechtigung nicht behördlich vom Bankgeheimnis entbinden lassen. Klarheit über die Auskunftsberechtigung des Erben kann in Zweifelsfällen nur ein Gerichtsurteil schaffen. Dies ist weder für Banken noch für Erben befriedigend.

Auskunftsersuchenden Erben sämtliche Bankauszüge und Korrespondenz ohne weiteres zugänglich zu machen, scheint vor dem Hintergrund dieses neuen Bundesgerichtsentscheides heikel. Soweit im Einzelfall möglich, sollte von Kunden lebzeitig eine Entbindungserklärung gegenüber den gesetzlichen Erben eingeholt werden.

Neben den Banken ist aber auch jeder potentielle Erblasser gut beraten, sich über die Auswirkungen des Entscheids Gedanken zu machen. Ein Erblasser, der eine einvernehmliche, transparente Erbteilung ermöglichen möchte, muss unter Umständen seine Bank lebzeitig explizit ermächtigen, seinen Erben umfassende Auskünfte zu erteilen.